

Dieses Dokument stellt zwei Nachträge (die "**Nachträge**") gemäß § 16 des Wertpapierprospektgesetzes zu den Basisprospekten vom 7. September 2017 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz) dar.



UniCredit Bank AG

München, Bundesrepublik Deutschland



UniCredit Bank Austria AG

Wien, Republik Österreich

1. Nachtrag vom 18. Oktober 2017
zu dem
Basisprospekt vom 7. September 2017
zur Begebung von Wertpapieren
mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz)
unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG

sowie

1. Nachtrag vom 18. Oktober 2017
zu dem
Basisprospekt vom 7. September 2017
zur Begebung von Wertpapieren
mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz)
unter dem für diese Wertpapiere bestehenden Programm der
UniCredit Bank Austria AG

(jeweils ein "**Basisprospekt**" und zusammen die "**Basisprospekte**):

Diese Nachträge sind im Zusammenhang mit den Basisprospekten und, im Zusammenhang mit einer Begebung von Wertpapieren, mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu lesen. Daher gelten im Zusammenhang mit Emissionen unter den Basisprospekten Bezugnahmen in den Endgültigen Bedingungen als Bezugnahmen auf den jeweiligen Basisprospekt unter Berücksichtigung etwaiger weiterer Nachträge.

UniCredit Bank AG übernimmt die Verantwortung für die Informationen in dem Nachtrag der UniCredit Bank AG und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die Informationen in diesem Nachtrag ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern werden.

UniCredit Bank Austria AG übernimmt die Verantwortung für die Informationen in dem Nachtrag der UniCredit Bank Austria AG und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat

walten lassen, um sicherzustellen, dass diese Informationen ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern werden.

Anleger, die vor der Veröffentlichung des jeweiligen Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter dem jeweiligen Basisprospekt begeben werden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des jeweiligen Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Widerrufserklärungen können gemäß § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 4 Wertpapierprospektgesetz im Hinblick auf den Nachtrag der UniCredit Bank AG an die UniCredit Bank AG, Abteilung LCD6L3 Legal Structured Solutions, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland, Fax-Nr.: +49-(0)89-378 48832 und im Hinblick auf den Nachtrag der UniCredit Bank Austria AG an die UniCredit Bank Austria AG, Stelle 8579 Medium & Long Term Funding, Julius Tandler-Platz 3, 1090 Wien, Österreich, Fax-Nr. +43 (0)5 05 05 82339 gerichtet werden.

Der Nachtrag der UniCredit Bank AG, der Basisprospekt der UniCredit Bank AG sowie etwaige weitere Nachträge zu dem Basisprospekt werden auf der Internetseite www.onemarkets.de/basisprospekte oder einer Nachfolgesite veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe der § 6 der Allgemeinen Bedingungen des Basisprospekts bekannt gemacht wird.

Der Nachtrag der UniCredit Bank Austria AG, der Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG sowie etwaige weitere Nachträge zu dem Basisprospekt werden auf den Internetseiten www.onemarkets.at/basisprospekte und www.bankaustria.at (*Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte*) oder einer Nachfolgesite veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe der § 6 der Allgemeinen Bedingungen des Basisprospekts bekannt gemacht wird.

Die vorliegenden Nachträge wurden anlässlich der Aufnahme von drei neuen Indexbeschreibungen vom 17. Oktober 2017 in die Basisprospekte erstellt.

Drei neue Indizes mit der Bezeichnung "**HVB VP Nachhaltig A Flex Index**", "**Emerging Focus Strategy Index**" und "**UniCredit European Sector Rotation Strategy Index**" wurden zusammengestellt und werden in die Basisprospekte neu aufgenommen. Die Basisprospekte werden aus diesem Grund wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Abschnitt "12. Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" um die neuen Punkte "12.4 Beschreibung des HVB VP Nachhaltig A Flex Index", "12.5 Beschreibung des Emerging Focus Strategy Index" und "12.6 Beschreibung des UniCredit European Sector Rotation Strategy Index" erweitert.

2. Der Abschnitt "12. Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" wird um einen neuen Punkt "12.4 Beschreibung des HVB VP Nachhaltig A Flex Index" wie folgt erweitert:

"12.4 Beschreibung des HVB VP Nachhaltig A Flex Index

HVB VP Nachhaltig A Flex Index

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den von der UniCredit Bank AG zusammengestellten HVB VP Nachhaltig A Flex Index dar. Diese kann nach dem Datum dieses Basisprospekts von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen, für die die Emittentin einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen wird.

Der HVB VP Nachhaltig A Flex Index (WKN A2DBGF / ISIN DE000A2DBGF2) (der "**Index**") ist ein von der UniCredit Bank AG, München (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und nach Maßgabe der in dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") festgelegten Indexregeln (die "**Indexregeln**") zusammengestellter, berechneter und veröffentlichter Index. Ziel des Index ist es, an der Wertentwicklung des Referenzfonds zu partizipieren und dabei die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren (das "**Indexziel**").

Teil A. - Definitionen

"**Abschlussprüfer**" ist die Deloitte GmbH und/oder jeder andere Abschlussprüfer, der von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um den Referenzfonds und dessen Jahresabschluss zu prüfen.

"**Absicherungsgeschäfte**" sind ein oder mehrere Geschäfte, Transaktionen oder Anlagen (insbesondere Wertpapiere (inklusive Fondsanteile), Optionen, Futures, Derivate und Fremdwährungstransaktionen, Wertpapierpensions- oder Wertpapierleihetransaktionen oder andere Instrumente oder Maßnahmen), die für eine Emittentin und/oder Hedging-Partei erforderlich sind, um Preisrisiken oder sonstige Risiken aus Verpflichtungen im Hinblick auf den Index oder im Hinblick auf den Index bezogene Finanzprodukte (d.h. Finanzprodukte, bei denen Rück- oder sonstige Zahlungen von dem Index abhängen) auf Einzel- oder Portfoliobasis abzusichern. Über die Erforderlichkeit entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Anlageberater**" ist die UniCredit Bank AG (zum Indexstartdatum). Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit eine andere Person oder Gesellschaft als Anlageberater des Referenzfonds bestimmen.

"**Bankgeschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Emittentin**" ist ein mit dem Indexsponsor verbundenes Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz), das Emittentin von auf den Index bezogenen Finanzprodukten ist.

"**Fondsanteil**" bzw. "**Fondsanteile**" ist ein Anteil bzw. sind die Anteile des Referenzfonds der Anteilsklasse 1 EUR thesaurierend (WKN A0M03U / ISIN DE000A0M03U7 / Bloomberg FINABA1 GR Equity).

"**Fondsdienstleister**" sind der Abschlussprüfer, der Anlageberater, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind soweit vorhanden in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in denen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind. Die Fondsdokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung sind auf der Internetseite www.amundi-funds.com (oder jeder Nachfolgesite) verfügbar.

"**Fondsereignis**" ist ein in *Teil D. – I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Fondsereignis definiertes Ereignis.

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Referenzfonds zuständigen Personen.

"**Geldmarktinvestition**" ist eine hypothetische Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente aus dem Europäischen Währungsraum. Die Wertentwicklung dieser Investition wird durch den Referenzindex abgebildet.

"**Hedging-Partei**" ist der Indexsponsor (zum Indexstartdatum). Der Indexsponsor ist jederzeit berechtigt, eine andere Person oder Gesellschaft als Hedging-Partei (die "**Nachfolge Hedging-Partei**") zu bestimmen. Die Bestimmung einer Nachfolge Hedging-Partei wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Hypothetischer Investor**" ist, in Bezug auf Fondsanteile, ein hypothetischer Anleger in diesen Fondsanteilen, der (i) die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland hat sowie ein Kreditinstitut ist, das über eine Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) verfügt, und (ii) für den angenommen wird, dass er hinsichtlich der Rechte und Pflichten die Position eines Anlegers in den Fondsanteilen am jeweiligen Indexbewertungstag, wie in den Fondsdokumenten bestimmt, einnimmt und (iii) für den angenommen wird, dass er die Möglichkeiten in Bezug auf Zeichnung und Rückgabe von Fondsanteilen eines solchen Anlegers zum jeweiligen Indexbewertungstag hat.

"**Index(t_j)**" bezeichnet den Indexwert zum Indexbewertungstag t_j . Index (t_j) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j gemäß den Bestimmungen in *Teil C. – I. Berechnung des Index* dieser Indexbeschreibung berechnet.

"**Indexberechnungsstelle**" ist die UniCredit Bank AG oder ein vom Indexsponsor nach Maßgabe dieser Indexbeschreibung benannter Nachfolger.

"**Indexbestandteile**" sind die zu einem Zeitpunkt im Index enthaltenen Fondsanteile und der Referenzindex.

"**Indexbewertungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag, der ein Referenzindexberechnungstag ist und an dem die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, tatsächlich möglich ist.

"**Indexereignis**" ist ein in *Teil D. – I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Indexereignis definiertes Ereignis.

"**Indexstartdatum**" bezeichnet den 31. Oktober 2016.

"**Indexstartwert**" ist 100,00.

"**Indexwährung**" ist Euro.

"**Indexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) von der Indexberechnungsstelle berechnete Wert des Index an jedem Indexbewertungstag.

"**Nettoinventarwert**" ist der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"**NIW(t_j)**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_j .

"**NIW(t_{j-1})**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_{j-1} .

"**Referenzfonds**" ist der Fonds Private Banking Vermögensportfolio Nachhaltig A PI.

"**Referenzindex**" ist der HVB 3 Months Rolling Euribor Index (WKN A0QZBZ / ISIN DE000A0QZBZ6 / Reuters .HVB3MRE / Bloomberg HVB3MRE Index), der von der UniCredit Bank AG (der "**Referenzindexsponsor**") festgelegt und berechnet wird.

"**Referenzindex-Strukturierungsgebühr**" ist eine als jährlicher Prozentsatz ausgedrückte Rate, um die die Wertentwicklung des Referenzindex reduziert wird. Die Referenzindex-Strukturierungsgebühr beträgt 1,60% p.a.

"**Referenzindexberechnungsstelle**" ist die UniCredit Bank AG, München.

"**Referenzindexberechnungstag**" ist jeder Tag, der kein Samstag oder Sonntag ist, und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Referenzindexbeschreibung**" ist die Beschreibung des Referenzindex. Die Referenzindexbeschreibung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite www.onemarkets.de (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht.

"**Referenzindexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) Wert des Referenzindex, der von der Referenzindexberechnungsstelle auf Grundlage der in der Referenzindexbeschreibung wiedergegebenen Methode an jedem Referenzindexberechnungstag berechnet wird.

"**Referenzportfolio**" ist ein hypothetisches Portfolio des Hypothetischen Investors, das zum einen Fondsanteile und zum anderen die Geldmarktinvestition in einer veränderlichen Gewichtung enthält. Das Referenzportfolio hat zum Indexstartdatum einen Wert entsprechend dem Indexstartwert (ausgedrückt in Euro).

"**RIW(t_j)**" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag t_j .

"**RIW(t_{j-1})**" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag t_{j-1} .

" **t_j** " bezeichnet den j -ten Indexbewertungstag. Dabei ist das Indexstartdatum mit t_0 bezeichnet, vorangehende Indexbewertungstage werden mit negativen Indizes und nachfolgende Indexbewertungstage werden mit positiven Indizes nummeriert, so dass sich (... , t_{-2} , t_{-1} , t_0 , t_1 , t_2 , ...) ergibt.

" **t_{j-p}** " ist der p -te Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_j .

" **t_{j-p-1}** " ist der erste Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_{j-p} .

" **t_{j-p-2}** " ist der zweite Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_{j-p} .

" **t_{j-p-3}** " ist der dritte Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_{j-p} .

"**Verwahrstelle**" ist CACEIS Bank S.A., Niederlassung Deutschland und/oder jede andere Gesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um Verwahrungs-, Buchhaltungs-, Abrechnungs- oder ähnliche Dienstleistungen für den Referenzfonds zu erbringen.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Amundi Deutschland GmbH, die den Referenzfonds verwaltet.

Teil B. - Allgemeine Informationen zum Index

I. Indexziel

Der Index bildet die Wertentwicklung des Referenzportfolios ab.

Zur Verfolgung des Indexziels wird die Partizipation am Referenzfonds bei einer hohen Volatilität des Referenzfonds (die Volatilität ist eine Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung) teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation an der Geldmarktinvestition entsprechend erhöht. Umgekehrt wird die Partizipation an der Geldmarktinvestition bei niedriger Volatilität des Referenzfonds teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation am Referenzfonds entsprechend erhöht.

Es besteht jedoch keine Gewähr, dass das Referenzportfolio und somit der Index die hier beschriebenen Ziele tatsächlich erreicht.

II. Indexsponsor und Indexberechnungsstelle

Der Indexsponsor erstellt den Index durch die Auswahl der Indexbestandteile und durch die Festlegung der Methode der Berechnung und Veröffentlichung des Indexwerts (das "**Indexkonzept**"). Entscheidungen, Festlegungen und Bestimmungen bezüglich des Index trifft der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Index betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungs-

stelle zu benennen. Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung je nach Kontext auf die neue Indexberechnungsstelle.

Die Indexberechnungsstelle kann jederzeit hinsichtlich ihrer hierin beschriebenen Aufgaben Rat von Dritten einholen. Die Indexberechnungsstelle kann ihr Amt jederzeit niederlegen, vorausgesetzt dass, solange noch auf den Index bezogene Finanzprodukte ausstehen, die Niederlegung erst wirksam wird, wenn (i) eine Nachfolge-Indexberechnungsstelle von dem Indexsponsor ernannt wird und (ii) diese Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Ernennung annimmt, und (iii) die Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Rechte und Pflichten der Indexberechnungsstelle übernimmt. Eine solche Ersetzung der Indexberechnungsstelle wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Teil C. - Berechnung des Index

I. Berechnung des Indexwerts

Der Indexwert ("**Index**(t_j)") wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j (mit $j = 1, 2, \dots$) nach dem Indexstartdatum in der Indexwährung gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Index}(t_j) = \text{Index}(t_{j-1}) \times [1 + w(t_{j-1}) \times \text{Rendite}_1(t_j) + (1 - w(t_{j-1})) \times \text{Rendite}_2(t_j)]$$

wobei sich die Rendite des Referenzfonds seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag t_{j-1} (als $\text{Rendite}_1(t_j)$ bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_1(t_j) = \frac{\text{NIW}(t_j) - \text{NIW}(t_{j-1})}{\text{NIW}(t_{j-1})},$$

und sich die Rendite der Geldmarktinvestition auf Basis des Referenzindex, reduziert um die anteilige Referenzindex-Strukturierungsgebühr, seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag t_{j-1} (als $\text{Rendite}_2(t_j)$ bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_2(t_j) = \frac{\text{RIW}(t_j) - \text{RIW}(t_{j-1})}{\text{RIW}(t_{j-1})} - \frac{\text{G}_{\text{RI}}}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j),$$

wobei

" G_{RI} " ist die Referenzindex-Strukturierungsgebühr.

" $w(t_{j-1})$ " ist die Gewichtung des Referenzfonds (wie nachstehend in *Teil C. – II. Dynamische Allokationsregeln* definiert), die für den Indexbewertungstag t_{j-1} berechnet wurde.

" $\Delta(t_{j-1}, t_j)$ " ist die Anzahl an Kalendertagen vom Indexbewertungstag t_{j-1} (ausschließlich) bis Indexbewertungstag t_j (einschließlich).

Die Berechnung des Indexwerts für einen Indexbewertungstag erfolgt unter normalen Umständen jeweils am nachfolgenden Bankgeschäftstag (jeweils ein "**Indexberechnungstag**"), nachdem die Indexberechnungsstelle den jeweiligen Nettoinventarwert des Referenzfonds erhalten hat.

II. Dynamische Allokationsregeln

An jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird die Gewichtung der Indexbestandteile im Referenzportfolio wie folgt neu festgelegt ("**Dynamische Allokation**"):

In einem ersten Schritt wird von der Indexberechnungsstelle die realisierte Schwankungsintensität (realisierte Volatilität) des Referenzfonds ($\sigma_R(t_j)$) anhand der täglichen stetigen Renditen des Referenzfonds von einer Periode von zwanzig aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode (die "**Volatilitätsperiode**") beginnt dabei mit dem einundzwanzigsten Indexbewertungstag vor dem jeweiligen Indexbewertungstag t_j und endet mit dem zweiten Indexbewertungstag vor dem jeweiligen Indexbewertungstag t_j . Unter stetiger Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des Nettoinventarwerts zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen.

Die realisierte Volatilität des Referenzfonds an jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird dabei wie folgt berechnet:

$$\sigma_R(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{19} \left(\text{Ln} \left[\frac{\text{NIW}(t_{j-p-2})}{\text{NIW}(t_{j-p-3})} \right] \right)^2 - \frac{1}{20} \times \left(\sum_{p=0}^{19} \text{Ln} \left[\frac{\text{NIW}(t_{j-p-2})}{\text{NIW}(t_{j-p-3})} \right] \right)^2}{19}} \times \sqrt{252}$$

wobei

" $\text{Ln}[x]$ " ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x .

Daraufhin bestimmt die Indexberechnungsstelle anhand der nachfolgenden Allokationstabelle und der gemäß der oben beschriebenen Formel berechneten realisierten Volatilität des Referenzfonds die Gewichtung des Referenzfonds für den entsprechenden Indexbewertungstag t_j ($w(t_j)$). Je höher die realisierte Volatilität des Referenzfonds, desto niedriger ist die Gewichtung des Referenzfonds und umgekehrt.

"Allokationstabelle":

Realisierte Volatilität des Referenzfonds $\sigma_R(t_j)$	Gewichtung $w(t_j)$
$\sigma_R(t_j) < 5,00\%$	100%
$5,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 5,20\%$	96%
$5,20\% \leq \sigma_R(t_j) < 5,40\%$	92%
$5,40\% \leq \sigma_R(t_j) < 5,70\%$	88%
$5,70\% \leq \sigma_R(t_j) < 5,95\%$	84%
$5,95\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,10\%$	82%
$6,10\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,25\%$	80%
$6,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,40\%$	78%
$6,40\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,60\%$	76%
$6,60\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,75\%$	74%
$6,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,95\%$	72%
$6,95\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,15\%$	70%
$7,15\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,35\%$	68%
$7,35\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,55\%$	66%
$7,55\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,95\%$	63%
$7,95\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,30\%$	60%
$8,30\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,75\%$	57%
$8,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,25\%$	54%
$9,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,80\%$	51%
$9,80\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,40\%$	48%
$10,40\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,10\%$	45%
$11,10\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,90\%$	42%
$11,90\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,80\%$	39%

$12,80\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,90\%$	36%
$13,90\% \leq \sigma_R(t_j) < 14,50\%$	32%
$14,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 15,50\%$	28%
$15,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 16,50\%$	24%
$16,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 18,00\%$	20%
$18,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 20,00\%$	15%
$20,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 22,00\%$	10%
$22,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 24,00\%$	5%
$24,00\% \leq \sigma_R(t_j)$	0%

Bei der Umsetzung der Dynamischen Allokation wird die Indexberechnungsstelle die Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile zu zeichnen bzw. zurückzugeben berücksichtigen (gegebenenfalls unter Betrachtung von Zeichnungs- und Rückgabefristen des Referenzfonds oder wenn der Referenzfonds von Regelungen Gebrauch macht, die zu einer teilweisen Ausführung von Zeichnungs- und Rückgabebefristen führt). Dies kann zu einer verzögerten oder zu einer schrittweisen Umsetzung der Dynamischen Allokation führen.

Die Indexberechnungsstelle führt ihre hierin beschriebenen Aufgaben an den jeweiligen Bankgeschäftstagen durch. Sofern es erforderlich ist, eine der hierin beschriebenen Aufgaben an einem anderen Bankgeschäftstag durchzuführen, wird die Indexberechnungsstelle die jeweilige Aufgabe auf diesen anderen Bankgeschäftstag verschieben. Ob dies der Fall ist, bestimmt der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Teil D. - Außerordentliche Anpassungen und Marktstörungen

I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen

Anpassung in Bezug auf den Referenzfonds

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Fondseignisse feststellen, wird der Indexsponsor erforderlichenfalls das Indexkonzept so anpassen, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzfonds-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahmen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzfonds-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere:

- a. den Referenzfonds und die Fondsanteile innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem der Liquidationserlös aus der Auflösung des Referenzfonds dem Hypothetischen Investor ganz oder teilweise zugeflossen wäre, ganz oder teilweise durch einen Fonds und Fondsanteile mit wirtschaftlich gleichwertiger Liquidität, Ausschüttungspolitik und Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Referenzfonds**" und seine Anteile die "**Nachfolge-Fondsanteile**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Referenzfonds bzw. die Nachfolge-Fondsanteile;
- b. den Referenzfonds innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem dem Hypothetischen Investor der Liquidationserlös aus der Auflösung des Referenzfonds ganz oder teilweise zugeflossen wäre, durch einen Index mit wirtschaftlich gleichwertiger Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Index**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Index, jede Bezugnahme auf den Nettoinventarwert auf den offiziellen Schlusskurs des Nachfolge-Index und jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft auf den Indexsponsor des Nachfolge-Index; oder

- c. jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Fondseignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile). Jede Referenzfonds-Anpassung wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Erfolgt eine Ersetzung des Referenzfonds gemäß a. oder b., die (i) den Wegfall, oder die Reduzierung der Vergütung oder Rabattierung, die der Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei für in dem Referenzfonds gehaltene Bestände von der Verwaltungsgesellschaft erhält, oder (ii) den Wegfall oder die Reduzierung der Vergütung, die der Indexsponsor in seiner Funktion als Anlageberater von der Verwaltungsgesellschaft erhält, zur Folge hat, wird die Indexberechnungsstelle eine Strukturierungsgebühr auf die Rendite der Fondsanteile einführen ("**Referenzfonds-Strukturierungsgebühr**"), d.h. die Rendite₁ (wie in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* dieser Indexbeschreibung definiert) wird um diese als Prozentsatz pro Jahr ausgedrückte Referenzfonds-Strukturierungsgebühr auf täglicher Basis reduziert analog der Berechnung der Rendite₂.

Diese Referenzfonds-Strukturierungsgebühr beträgt im Falle eines Nachfolge-Index 1,60% p.a. bzw. errechnet sich im Falle eines Nachfolge-Referenzfonds als die Differenz zwischen 1,60% p.a. und der voraussichtlichen reduzierten Bestandsprovision für Bestände des Nachfolge-Referenzfonds in Prozent pro Jahr. Sie wird jedoch 1,60% p.a. nicht übersteigen. Die Einführung einer solchen Strukturierungsgebühr und deren Höhe wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Fondseignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- a. in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung des Indexsponsors Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- c. für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Referenzfonds in den Index bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- d. der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- e. ein Wechsel in der Rechtsform des Referenzfonds;
- f. ein Wechsel von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- g. (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder der Registrierung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder

- das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Referenzfonds, der Verwaltungsgesellschaft, eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagements aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- h. der wesentliche Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Referenzfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert) sowie ein Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - i. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Indexstartdatum vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht (insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Hedging-Partei maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Referenzfonds führt, falls der Referenzfonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("**Portfolio Reporting**"), und die Hedging-Partei kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Referenzfonds erhält); ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - j. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Hedging-Partei die Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - k. ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von 20% der ausstehenden Fondsanteile des Referenzfonds;
 - l. für die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Referenzfonds;
 - m. der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Hedging-Partei zwingenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
 - n. ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder eine andere Maßnahme, die einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert eines Fondsanteils hat oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Referenzfonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - o. die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Referenzfonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmi-

- gung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen geeigneten Dienstleister ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- p. (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Referenzfonds oder die Fondsanteile (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Referenzfonds oder die Verschmelzung des Referenzfonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
 - q. die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über die Verwaltungsgesellschaft;
 - r. der Indexsponsor verliert das Recht, den Referenzfonds als Grundlage für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index zu verwenden;
 - s. das gesamte im Referenzfonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von EUR 250 Millionen;
 - t. eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf eine Emittentin oder die Hedging-Partei hat; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - u. für den Referenzfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) oder einer entsprechenden Nachfolgelegislation erstellt oder der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG bzw. der Nachfolgelegislation erstellt werden wird;
 - v. Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Referenzfonds, die einen nicht lediglich unerheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Referenzfonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Referenzfonds nicht lediglich unerheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - w. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit dem Indexsponsor, einer Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf die Konditionen für die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteilen oder vereinbarte Vergütungen im Zusammenhang mit von dem Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei gehaltener Bestände in den Fondsanteilen abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - x. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, dem Indexsponsor Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - y. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, dem Indexsponsor den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- z. jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- aa. die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Referenzfonds erfolgt nicht länger in Euro;
- ab. der Indexsponsor erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht; oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Referenzfonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Referenzfonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung;

soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Fondereignisses wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Anpassung in Bezug auf den Referenzindex

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Indexereignisse feststellen, so passt er erforderlichenfalls das Indexkonzept so an, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzindex-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahme entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzindex-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere

- a. den Referenzindex durch einen neuen Index (der "**Nachfolge-Referenzindex**") mit möglichst wirtschaftlich gleichwertiger Methode (insbesondere die Abbildung einer Geldmarktinvestition mittels prolongierter Geldmarkttrenditen) ersetzen. Der Nachfolge-Referenzindex darf sich aber in der möglichen Anwendbarkeitsdauer der Referenzzinssätze und der Frequenz der Prolongierung unterscheiden. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzindex auf den Nachfolge-Referenzindex;
- b. jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Indexereignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile).

"**Indexereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- a. an der Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Referenzindex, wie in der Referenzindexbeschreibung beschrieben, werden ohne Zustimmung des Indexsponsors Änderungen oder Modifizierungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften beeinträchtigen (insbesondere (i) Änderungen hinsichtlich des Risikoprofils des Referenzindex oder (ii) die Berechnung des Referenzindex erfolgt nicht länger in Euro); ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. die historische 30-Tages-Volatilität des Referenzindex überschreitet ein Volatilitätsniveau von 2,5%. Dabei bezeichnet $\sigma_{EI}(t_j)$ die annualisierte Volatilität basierend auf den täglichen logarithmierten Änderungen des Werts des Referenzindex der jeweils unmittelbar vorhergehenden 30 Referenzindexberechnungstage des Referenzindex an einem Bankgeschäftstag (t). $\sigma_{EI}(t_j)$ wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$\sigma_{EI}(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{29} \left(\ln \left[\frac{RIW(t_{j-p})}{RIW(t_{j-p-1})} \right] \right)^2}{29} - \frac{1}{30} \times \left(\sum_{p=0}^{29} \ln \left[\frac{RIW(t_{j-p})}{RIW(t_{j-p-1})} \right] \right)^2} \times \sqrt{252},$$

Wobei:

" $\ln[x]$ " ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x ;

- c. die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex wird eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- d. der Referenzindex entspricht nicht länger der Zielsetzung einer risikoarmen und für den Hypothetischen Investor nicht-währungsrisikobehafteten Anlage; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- e. jedes andere Ereignis, das sich auf den Referenzindexwert oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Indexereignisses wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Beendigung des Index

Der Indexsponsor hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Fondseignisses und/oder eines oder mehrerer Indexereignisse die Berechnung des Index vorübergehend auszusetzen.

Sollte eine Anpassung des Indexkonzepts nicht möglich oder dem Hypothetischen Investor oder Anlegern in auf den Index bezogenen Finanzprodukten nicht zumutbar sein, hat der Indexsponsor jederzeit das Recht, die Berechnung des Index endgültig einzustellen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

II. Anpassung des Nettoinventarwerts

Der Indexsponsor passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Nettoinventarwert des Referenzfonds in den nachstehenden Fällen an:

- a. Erhebung einer Abgabe oder Gebühr in Verbindung mit der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen;
- b. ein Hypothetischer Investor hätte nicht innerhalb der üblichen oder in den Fondsdokumenten beschriebenen Zeit den vollständigen Erlös aus der Rücknahme der Fondsanteile erhalten; oder
- c. im Fall von (i) der Veröffentlichung eines falschen Nettoinventarwerts oder (ii) wenn ein durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegter und veröffentlichter Nettoinventarwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

In den Fällen a. und b. passt der Indexsponsor den entsprechenden Nettoinventarwert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index nachvollzogen werden, im Fall c. (i) passt der Indexsponsor den entsprechenden Nettoinventarwert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden und im Fall c. (ii) wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Nettoinventarwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Nettoinventarwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Nettoinventarwerts unter Berücksichtigung der Situation eines Hypothetischen Investors neu berechnen.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Nettoinventarwerts entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Er berücksichtigt im Fall einer Anpassung, dass Erlöse aus der Reduktion eines Referenzfonds erst zum Referenzindex (bzw. umgekehrt) allokiert

werden können, nachdem der Hypothetische Investor die entsprechenden Erlöse aus der Veräußerung des Referenzfonds bzw. der Geldmarktinvestition erhalten hätte.

III. Anpassung des Werts des Referenzindex

Die Indexberechnungsstelle passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Berechnungsstelle des Referenzindex veröffentlichten Referenzindexwert des Referenzindex in den nachstehenden Fällen so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden:

- a. im Fall eines vom Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle festgestellten Fehlers bei der Berechnung des Referenzindexwertes;
- b. im Fall der Veröffentlichung eines falschen Referenzindexwertes; oder
- c. wenn ein durch den Referenzindexsponsor festgelegter und veröffentlichter Referenzindexwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Referenzindexwertes entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall c. wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Referenzindexwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Referenzindexwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Referenzindexwert neu berechnen.

IV. Marktstörungen

- a. Falls der Hypothetische Investor Fondsanteile an einem Indexbewertungstag nicht zeichnen oder einlösen kann, sei es weil die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen ausgesetzt ist oder kein Nettoinventarwert des Referenzfonds veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt (eine "**Referenzfonds-Marktstörung**"), wird die Indexberechnungsstelle die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index (insbesondere auch die Durchführung der Dynamischen Allokation) so lange verschieben, bis die Referenzfonds-Marktstörung endet. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Dauert die Referenzfonds-Marktstörung mehr als dreißig Bankgeschäftstage an, so wird die Indexberechnungsstelle zwecks Berechnung des Index (insbesondere auch im Hinblick auf die Durchführung einer Dynamischen Allokation) den Nettoinventarwert unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktbedingungen und der Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile am Markt zu veräußern, schätzen, wenn eine hinreichende Datengrundlage für eine solche Schätzung verfügbar ist. Über das Vorhandensein einer hinreichenden Datengrundlage entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Schätzmaßstab ist eine vernünftige kaufmännische Beurteilung.

- b. Falls ein Referenzindexwert, der für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index erforderlich ist, an einem Indexbewertungstag nicht veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt, dann wird die Indexberechnungsstelle unter Berücksichtigung des letzten zur Verfügung stehenden Werts des Referenzindex die in der Beschreibung des Referenzindex dargelegte Berechnungsmethode anwenden, um den benötigten Kurs des Referenzindex zu ermitteln.

Teil E. - Sonstige Bestimmungen

I. Haftungsausschluss

Der Index bzw. das Referenzportfolio bestehen ausschließlich in Form von Datensätzen und vermitteln weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder eine rechtliche oder eine wirtschaftliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Indexbestandteilen. Jede hierin beschriebene Aktion wird durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt. Weder eine Emittentin noch der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle noch die Hedging-Partei sind verpflichtet, in die Indexbestandteile unmittelbar oder mittelbar zu investieren oder diese zu halten.

Die Berechnung des Indexwerts und die Gewichtung der Indexbestandteile werden von der Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ausgeschlossen. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können die Richtigkeit der Marktdaten oder sonstige Informationen Dritter, die der Berechnung zugrunde liegen, garantieren. Somit haften weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle für jegliche direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Indexwerts zugrundeliegenden Informationen Dritter resultieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle sind zu einer unabhängigen Nachprüfung dieser Informationen Dritter verpflichtet.

Weder der Indexsponsor noch eine andere Person in Bezug auf den Index hat die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber einem Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten.

Die in dieser Indexbeschreibung enthaltenen Angaben zum Referenzfonds dienen allein der Information von Anlegern, die auf den Index bezogene Finanzprodukte erwerben wollen, und stellen kein Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen dar. Die Qualitäten des Referenzfonds muss jeder Anleger für sich selbst beurteilen.

II. Veröffentlichung

Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle auf der Internetseite www.onemarkets.de, auf der Reuters-Seite .UCGRVPNA und auf Bloomberg unter dem Ticker UCGRVPNA Index (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht.

Alle Festlegungen, die von dem Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen werden, werden gemäß den Bestimmungen der auf den Index bezogenen Finanzprodukte veröffentlicht.

III. Korrekturen

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in der Indexbeschreibung kann der Indexsponsor nach Maßgabe der für auf den Index bezogenen Finanzprodukte geltenden Regeln berichtigen bzw. ergänzen.

IV. Anwendbares Recht

Diese Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht."

3. Der Abschnitt "12. Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" wird um einen neuen Punkt "12.5 Beschreibung des Emerging Focus Strategy Index" wie folgt erweitert:

"12.5 Beschreibung des Emerging Focus Strategy Index

Emerging Focus Strategy Index

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den von der UniCredit Bank AG zusammengestellten "Emerging Focus Strategy Index" dar. Diese kann nach dem Datum dieses Basisprospekts von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen, für die die Emittentin einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen wird.

Der Emerging Focus Strategy Index (WKN A2HAAS / ISIN DE000A2HAAS1) (der "**Index**") ist ein von der UniCredit Bank AG, München (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und nach Maßgabe der in dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") festgelegten Indexregeln (die "**Indexregeln**") zusammengestellter, berechneter und veröffentlichter Index. Ziel des Index ist es, an der Wertentwicklung des Referenzfonds zu partizipieren und dabei die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren (das "**Indexziel**").

Teil A. - Definitionen

"**Abschlussprüfer**" ist die PricewaterhouseCoopers, Société cooperative und/oder jeder andere Abschlussprüfer, der von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um den Referenzfonds und dessen Jahresabschluss zu prüfen.

"**Absicherungsgeschäfte**" sind ein oder mehrere Geschäfte, Transaktionen oder Anlagen (insbesondere Wertpapiere (inklusive Fondsanteile), Optionen, Futures, Derivate und Fremdwährungstransaktionen, Wertpapierpensions- oder Wertpapierleihtransaktionen oder andere Instrumente oder Maßnahmen), die für eine Emittentin und/oder Hedging-Partei erforderlich sind, um Preisrisiken oder sonstige Risiken aus Verpflichtungen im Hinblick auf den Index oder im Hinblick auf den Index bezogene Finanzprodukte (d.h. Finanzprodukte, bei denen Rück- oder sonstige Zahlungen von dem Index abhängen) auf Einzel- oder Portfoliobasis abzusichern. Über die Erforderlichkeit entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Anlageberater**" ist die Amundi Asset Management S.A. (zum Indexstartdatum). Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit eine andere Person oder Gesellschaft als Anlageberater des Referenzfonds bestimmen.

"**Bankgeschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Emittentin**" ist ein mit dem Indexsponsor verbundenes Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz), das Emittentin von auf den Index bezogenen Finanzprodukten ist.

"**Fondsanteil**" bzw. "**Fondsanteile**" ist ein Anteil bzw. sind die Anteile des Referenzfonds der Anteilsklasse AE-C (WKN A1C8QV / ISIN LU0552028184 / Bloomberg AEIDAEC LX Equity).

"**Fondsdienstleister**" sind der Abschlussprüfer, der Anlageberater, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind soweit vorhanden in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in denen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind. Die Fondsdokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung sind auf der Internetseite www.amundi-funds.com (oder jeder Nachfolgersite) verfügbar.

"**Fondsereignis**" ist ein in *Teil D. – I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Fondsereignis definiertes Ereignis.

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Referenzfonds zuständigen Personen.

"**Geldmarktinvestition**" ist eine hypothetische Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente aus dem Europäischen Währungsraum. Die Wertentwicklung dieser Investition wird durch den Referenzindex abgebildet.

"**Hedging-Partei**" ist der Indexsponsor (zum Indexstartdatum). Der Indexsponsor ist jederzeit berechtigt, eine andere Person oder Gesellschaft als Hedging-Partei (die "**Nachfolge Hedging-Partei**") zu bestimmen. Die Bestimmung einer Nachfolge Hedging-Partei wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Hypothetischer Investor**" ist, in Bezug auf Fondsanteile, ein hypothetischer Anleger in diesen Fondsanteilen, der (i) die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland hat sowie ein Kreditinstitut ist, das über eine Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) verfügt, und (ii)

für den angenommen wird, dass er hinsichtlich der Rechte und Pflichten die Position eines Anlegers in den Fondsanteilen am jeweiligen Indexbewertungstag, wie in den Fondsdokumenten bestimmt, einnimmt und (iii) für den angenommen wird, dass er die Möglichkeiten in Bezug auf Zeichnung und Rückgabe von Fondsanteilen eines solchen Anlegers zum jeweiligen Indexbewertungstag hat.

"**Index(t_j)**" bezeichnet den Indexwert zum Indexbewertungstag t_j . Index (t_j) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j gemäß den Bestimmungen in *Teil C. – I. Berechnung des Index* dieser Indexbeschreibung berechnet.

"**Indexberechnungsstelle**" ist die UniCredit Bank AG oder ein vom Indexsponsor nach Maßgabe dieser Indexbeschreibung benannter Nachfolger.

"**Indexbestandteile**" sind die zu einem Zeitpunkt im Index enthaltenen Fondsanteile und der Referenzindex.

"**Indexbewertungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag, der ein Referenzindexberechnungstag ist und an dem die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, tatsächlich möglich ist.

"**Indexereignis**" ist ein in *Teil D. – I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Indexereignis definiertes Ereignis.

"**Indexgebühr**" ist eine Rate, um die die Wertentwicklung des Index reduziert wird. Die Indexgebühr beträgt 1,90% p.a.

"**Indexstartdatum**" bezeichnet den 2. November 2017.

"**Indexstartwert**" ist 1000.

"**Indexwährung**" ist Euro.

"**Indexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) von der Indexberechnungsstelle berechnete Wert des Index an jedem Indexbewertungstag.

"**Nettoinventarwert**" ist der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"**NIW(t_j)**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_j .

"**NIW(t_{j-1})**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_{j-1} .

"**Referenzfonds**" ist der Amundi Funds Equity Emerging Focus, ein Teilfonds der Offenen Investmentgesellschaft Amundi Funds, die als Société Anonyme gegründet wurde und die Voraussetzungen einer SICAV nach Luxemburger Recht erfüllt.

"**Referenzindex**" ist der HVB 3 Months Rolling Euribor Index (WKN A0QZBZ / ISIN DE000A0QZBZ6 / Reuters .HVB3MRE / Bloomberg HVB3MRE Index), der von der UniCredit Bank AG (der "**Referenzindexsponsor**") festgelegt und berechnet wird.

"**Referenzindexberechnungsstelle**" ist die UniCredit Bank AG, München.

"**Referenzindexberechnungstag**" ist jeder Tag, der kein Samstag oder Sonntag ist, und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Referenzindexbeschreibung**" ist die Beschreibung des Referenzindex. Die Referenzindexbeschreibung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite www.onemarkets.de (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht.

"**Referenzindexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) Wert des Referenzindex, der von der Referenzindexberechnungsstelle auf Grundlage der in der Referenzindexbeschreibung wiedergegebenen Methode an jedem Referenzindexberechnungstag berechnet wird.

"**Referenzportfolio**" ist ein hypothetisches Portfolio des Hypothetischen Investors, das zum einen Fondsanteile und zum anderen die Geldmarktinvestition in einer veränderlichen Gewichtung enthält. Das Referenzportfolio hat zum Indexstartdatum einen Wert entsprechend dem Indexstartwert (ausgedrückt in Euro).

"**RIW(t_j)**" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag t_j .

"**RIW(t_{j-1})**" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag t_{j-1} .

" **t_j** " bezeichnet den j -ten Indexbewertungstag. Dabei ist das Indexstartdatum mit t_0 bezeichnet, vorangehende Indexbewertungstage werden mit negativen Indizes und nachfolgende Indexbewertungstage werden mit positiven Indizes nummeriert, so dass sich (... , t_2 , t_1 , t_0 , t_1 , t_2 , ...) ergibt.

" **t_{j-p}** " ist der p -te Indexbewertungstag, vor dem Indexbewertungstag t_j .

" **t_{j-p-1}** " ist der erste Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_{j-p} .

" **t_{j-p-2}** " ist der zweite Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_{j-p} .

" **t_{j-p-3}** " ist der dritte Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_{j-p} .

"**Verwahrstelle**" ist CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg, und/oder jede andere Gesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um Verwahrungs-, Buchhaltungs-, Abrechnungs- oder ähnliche Dienstleistungen für den Referenzfonds zu erbringen.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Amundi Luxembourg S.A., die den Referenzfonds verwaltet.

Teil B. - Allgemeine Informationen zum Index

I. Indexziel

Der Index bildet die Wertentwicklung des Referenzportfolios ab.

Zur Verfolgung des Indexziels wird die Partizipation am Referenzfonds bei einer hohen Volatilität des Referenzfonds (die Volatilität ist eine Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung) teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation an der Geldmarktinvestition entsprechend erhöht. Umgekehrt wird die Partizipation an der Geldmarktinvestition bei niedriger Volatilität des Referenzfonds teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation am Referenzfonds entsprechend erhöht.

Es besteht jedoch keine Gewähr, dass das Referenzportfolio und somit der Index die hier beschriebenen Ziele tatsächlich erreicht.

II. Indexsponsor und Indexberechnungsstelle

Der Indexsponsor erstellt den Index durch die Auswahl der Indexbestandteile und durch die Festlegung der Methode der Berechnung und Veröffentlichung des Indexwerts (das "**Indexkonzept**"). Entscheidungen, Festlegungen und Bestimmungen bezüglich des Index trifft der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Index betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen. Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung je nach Kontext auf die neue Indexberechnungsstelle.

Die Indexberechnungsstelle kann jederzeit hinsichtlich ihrer hierin beschriebenen Aufgaben Rat von Dritten einholen. Die Indexberechnungsstelle kann ihr Amt jederzeit niederlegen, vorausgesetzt dass, solange noch auf den Index bezogene Finanzprodukte ausstehen, die Niederlegung erst wirksam wird, wenn (i) eine Nachfolge-Indexberechnungsstelle von dem Indexsponsor ernannt wird und (ii) diese Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Ernennung annimmt, und (iii) die Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Rechte und Pflichten der Indexberechnungsstelle übernimmt. Eine solche Ersetzung der Indexberechnungsstelle wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Teil C. - Berechnung des Index

I. Berechnung des Indexwerts

Der Indexwert ("**Index**(t_j)") wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j (mit $j = 1, 2, \dots$) nach dem Indexstartdatum in der Indexwährung gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Index}(t_j) = \text{Index}(t_{j-1}) \times \left[1 - \frac{G}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j) + w(t_{j-1}) \times \text{Rendite}_1(t_j) + (1 - w(t_{j-1})) \times \text{Rendite}_2(t_j) \right]$$

wobei sich die Rendite des Referenzfonds seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag t_{j-1} (als Rendite $_1(t_j)$ bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_1(t_j) = \frac{\text{NIW}(t_j) - \text{NIW}(t_{j-1})}{\text{NIW}(t_{j-1})},$$

und sich die Rendite der Geldmarktinvestition auf Basis des Referenzindex seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag t_{j-1} (als Rendite $_2(t_j)$ bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_2(t_j) = \frac{\text{RIW}(t_j) - \text{RIW}(t_{j-1})}{\text{RIW}(t_{j-1})},$$

wobei

"**G**" ist die Indexgebühr.

" $w(t_{j-1})$ " ist die Gewichtung des Referenzfonds (wie nachstehend in *Teil C - II. Dynamische Allokationsregeln* definiert), die für den Indexbewertungstag t_{j-1} berechnet wurde.

" $\Delta(t_{j-1}, t_j)$ " ist die Anzahl an Kalendertagen vom Indexbewertungstag t_{j-1} (ausschließlich) bis Indexbewertungstag t_j (einschließlich).

Die Berechnung des Indexwerts für einen Indexbewertungstag erfolgt unter normalen Umständen jeweils am nachfolgenden Bankgeschäftstag (jeweils ein "**Indexberechnungstag**"), nachdem die Indexberechnungsstelle den jeweiligen Nettoinventarwert des Referenzfonds erhalten hat.

II. Dynamische Allokationsregeln

An jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird die Gewichtung der Indexbestandteile im Referenzportfolio wie folgt neu festgelegt ("**Dynamische Allokation**"):

In einem ersten Schritt wird von der Indexberechnungsstelle die realisierte Schwankungsintensität (realisierte Volatilität) des Referenzfonds ($\sigma_R(t_j)$) anhand der täglichen stetigen Renditen des Referenzfonds von einer Periode von zwanzig aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode (die "**Volatilitätsperiode**") beginnt dabei mit dem einundzwanzigsten Indexbewertungstag vor dem jeweiligen Indexbewertungstag t_j und endet mit dem zweiten Indexbewertungstag vor dem jeweiligen Indexbewertungstag t_j . Unter stetiger Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des Nettoinventarwerts zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen.

Die realisierte Volatilität des Referenzfonds an jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird dabei wie folgt berechnet:

$$\sigma_R(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{19} \left(\text{Ln} \left[\frac{\text{NIW}(t_{j-p-2})}{\text{NIW}(t_{j-p-3})} \right] \right)^2}{19} - \frac{1}{20} \left(\sum_{p=0}^{19} \text{Ln} \left[\frac{\text{NIW}(t_{j-p-2})}{\text{NIW}(t_{j-p-3})} \right] \right)^2} \times \sqrt{252}}$$

wobei

"Ln[x]" ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x.

Daraufhin bestimmt die Indexberechnungsstelle anhand der nachfolgenden Allokationstabelle und der gemäß der oben beschriebenen Formel berechneten realisierten Volatilität des Referenzfonds die Gewichtung des Referenzfonds für den entsprechenden Indexbewertungstag t_j ($w(t_j)$). Je höher die realisierte Volatilität des Referenzfonds, desto niedriger ist die Gewichtung des Referenzfonds und umgekehrt.

"Allokationstabelle":

Realisierte Volatilität des Referenzfonds $\sigma_R(t_j)$	Gewichtung $w(t_j)$
$\sigma_R(t_j) < 10,00\%$	100%
$10,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,40\%$	96%
$10,40\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,90\%$	92%
$10,90\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,40\%$	88%
$11,40\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,90\%$	84%
$11,90\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,50\%$	80%
$12,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,20\%$	76%
$13,20\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,90\%$	72%
$13,90\% \leq \sigma_R(t_j) < 14,70\%$	68%
$14,70\% \leq \sigma_R(t_j) < 15,60\%$	64%
$15,60\% \leq \sigma_R(t_j) < 16,70\%$	60%
$16,70\% \leq \sigma_R(t_j) < 17,90\%$	56%
$17,90\% \leq \sigma_R(t_j) < 19,20\%$	52%
$19,20\% \leq \sigma_R(t_j) < 20,80\%$	48%
$20,80\% \leq \sigma_R(t_j) < 22,70\%$	44%
$22,70\% \leq \sigma_R(t_j) < 25,00\%$	40%
$25,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 27,80\%$	36%
$27,80\% \leq \sigma_R(t_j) < 31,30\%$	32%
$31,30\% \leq \sigma_R(t_j) < 35,70\%$	28%
$35,70\% \leq \sigma_R(t_j) < 40,00\%$	22%
$40,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 45,00\%$	16%
$45,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 50,00\%$	10%
$50,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 55,00\%$	4%
$55,00\% \leq \sigma_R(t_j)$	0%

Bei der Umsetzung der Dynamischen Allokation wird die Indexberechnungsstelle die Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile zu zeichnen bzw. zurückzugeben berücksichtigen (gegebenenfalls unter Betrachtung von Zeichnungs- und Rückgabefristen des Referenzfonds oder wenn der Referenzfonds von Regelungen Gebrauch macht, die zu einer teilweisen Ausführung von Zeichnungs- und Rückgabeaufträgen führt). Dies kann zu einer verzögerten oder zu einer schrittweisen Umsetzung der Dynamischen Allokation führen.

Die Indexberechnungsstelle führt ihre hierin beschriebenen Aufgaben an den jeweiligen Bankgeschäftstagen durch. Sofern es erforderlich ist, eine der hierin beschriebenen Aufgaben an einem anderen Bankgeschäftstag durchzuführen, wird die Indexberechnungsstelle die jeweilige Aufgabe auf diesen anderen Bankgeschäftstag verschieben. Ob dies der Fall ist, bestimmt der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Teil D. - Außerordentliche Anpassungen und Marktstörungen

I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen

Anpassung in Bezug auf den Referenzfonds

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Fondsereignisse feststellen, wird der Indexsponsor erforderlichenfalls das Indexkonzept so anpassen, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzfonds-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahmen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzfonds-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere:

- a. den Referenzfonds und die Fondsanteile innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem der Liquidationserlös aus der Auflösung des Referenzfonds dem Hypothetischen Investor ganz oder teilweise zugeflossen wäre, ganz oder teilweise durch einen Fonds und Fondsanteile mit wirtschaftlich gleichwertiger Liquidität, Ausschüttungspolitik und Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Referenzfonds**" und seine Anteile die "**Nachfolge-Fondsanteile**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Referenzfonds bzw. die Nachfolge-Fondsanteile;
- b. den Referenzfonds innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem dem Hypothetischen Investor der Liquidationserlös aus der Auflösung des Referenzfonds ganz oder teilweise zugeflossen wäre, durch einen Index mit wirtschaftlich gleichwertiger Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Index**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Index, jede Bezugnahme auf den Nettoinventarwert auf den offiziellen Schlusskurs des Nachfolge-Index und jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft auf den Indexsponsor des Nachfolge-Index; oder
- c. jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Fondsereignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile). Jede Referenzfonds-Anpassung wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Erfolgt eine Ersetzung des Referenzfonds gemäß a. oder b., die den Wegfall, oder die Reduzierung der Vergütung oder Rabattierung, die der Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei für in dem Referenzfonds gehaltene Bestände von der Verwaltungsgesellschaft erhält, zur Folge hat, wird die Indexberechnungsstelle eine Strukturierungsgebühr auf die Rendite der Fondsanteile einführen, d.h. die Rendite₁ (wie in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* dieser Indexbeschreibung definiert) wird um diese Strukturierungsgebühr als Prozentsatz pro Jahr auf täglicher Basis reduziert wie folgt:

$$\text{Rendite}_1(t_j) = \frac{\text{NIW}(t_j) - \text{NIW}(t_{j-1})}{\text{NIW}(t_{j-1})} - \frac{\text{Strukturierungsgebühr}}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j) \cdot$$

Diese "**Strukturierungsgebühr**" beträgt im Falle eines Nachfolge-Index 0,85% p.a. bzw. errechnet sich im Falle eines Nachfolge-Referenzfonds als die Differenz zwischen 0,85% p.a. und der voraussichtlichen reduzierten Bestandsprovision für Bestände des Nachfolge-Referenzfonds in Prozent pro Jahr. Sie wird jedoch 0,85% p.a. nicht übersteigen. Die Einführung einer solchen Strukturierungsgebühr und deren Höhe wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"Fondsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- a. in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung des Indexsponsors Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- c. für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Referenzfonds in den Index bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- d. der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- e. ein Wechsel in der Rechtsform des Referenzfonds;
- f. ein Wechsel von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- g. (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder der Registrierung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Referenzfonds, der Verwaltungsgesellschaft, eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagements aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- h. der wesentliche Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Referenzfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert) sowie ein Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- i. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Indexstartdatum vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht (insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Hedging-Partei maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Referenzfonds führt, falls der Referenzfonds keine Aufstellung seiner gehaltenen

Anlagen erstellt ("**Portfolio Reporting**"), und die Hedging-Partei kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Referenzfonds erhält); ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- j. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Hedging-Partei die Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- k. ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von 20% der ausstehenden Fondsanteile des Referenzfonds;
- l. für die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Referenzfonds;
- m. der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Hedging-Partei zwingenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- n. ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder eine andere Maßnahme, die einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert eines Fondsanteils hat oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Referenzfonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- o. die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Referenzfonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen geeigneten Dienstleister ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- p. (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Referenzfonds oder die Fondsanteile (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Referenzfonds oder die Verschmelzung des Referenzfonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- q. die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über die Verwaltungsgesellschaft;
- r. der Indexsponsor verliert das Recht, den Referenzfonds als Grundlage für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index zu verwenden;
- s. das gesamte im Referenzfonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von EUR 500 Millionen;
- t. eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nach-

teilige Auswirkungen auf eine Emittentin oder die Hedging-Partei hat; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- u. für den Referenzfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) oder einer entsprechenden Nachfolgelegislation erstellt oder der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG bzw. der Nachfolgelegislation erstellt werden wird;
- v. Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Referenzfonds, die einen nicht lediglich unerheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Referenzfonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Referenzfonds nicht lediglich unerheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- w. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit dem Indexsponsor, einer Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf die Konditionen für die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteilen oder vereinbarte Vergütungen im Zusammenhang mit von dem Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei gehaltener Bestände in den Fondsanteilen abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- x. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, dem Indexsponsor Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- y. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, dem Indexsponsor den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- z. jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- aa. die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Referenzfonds erfolgt nicht länger in Euro;
- ab. der Indexsponsor erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Referenzfonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Referenzfonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung;

soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Fondereignisses wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Anpassung in Bezug auf den Referenzindex

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Indexereignisse feststellen, so passt er erforderlichenfalls das Indexkonzept so an, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzindex-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahme entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzindex-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere

- a. den Referenzindex durch einen neuen Index (der "**Nachfolge-Referenzindex**") mit möglichst wirtschaftlich gleichwertiger Methode (insbesondere die Abbildung einer Geldmarktinvestition mittels prolongierter Geldmarktrenditen) ersetzen. Der Nachfolge-Referenzindex darf sich aber in der möglichen Anwendbarkeitsdauer der Referenzzinssätze und der Frequenz der Prolongierung unterscheiden. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzindex auf den Nachfolge-Referenzindex;
- b. jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Indexereignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile).

"**Indexereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- a. an der Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Referenzindex, wie in der Referenzindexbeschreibung beschrieben, werden ohne Zustimmung des Indexsponsors Änderungen oder Modifizierungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften beeinträchtigen (insbesondere (i) Änderungen hinsichtlich des Risikoprofils des Referenzindex oder (ii) die Berechnung des Referenzindex erfolgt nicht länger in Euro); ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. die historische 30-Tages-Volatilität des Referenzindex überschreitet ein Volatilitätsniveau von 2,5%. Dabei bezeichnet $\sigma_{EI}(t_j)$ die annualisierte Volatilität basierend auf den täglichen logarithmierten Änderungen des Werts des Referenzindex der jeweils unmittelbar vorhergehenden 30 Referenzindexberechnungstage des Referenzindex an einem Bankgeschäftstag (t). $\sigma_{EI}(t_j)$ wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$\sigma_{EI}(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{29} \left(\ln \left[\frac{RIW(t_{j-p})}{RIW(t_{j-p-1})} \right] \right)^2}{29} - \frac{1}{30} \times \left(\sum_{p=0}^{29} \ln \left[\frac{RIW(t_{j-p})}{RIW(t_{j-p-1})} \right] \right)^2} \times \sqrt{252},$$

Wobei:

"**Ln**[x]" ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x ;

- c. die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex wird eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- d. der Referenzindex entspricht nicht länger der Zielsetzung einer risikoarmen und für den Hypothetischen Investor nicht-währungsrisikobehafteten Anlage; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- e. jedes andere Ereignis, das sich auf den Referenzindexwert oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Indexereignisses wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Beendigung des Index

Der Indexsponsor hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Fondseignisse und/oder eines oder mehrerer Indexereignisse die Berechnung des Index vorübergehend auszusetzen.

Sollte eine Anpassung des Indexkonzepts nicht möglich oder dem Hypothetischen Investor oder Anlegern in auf den Index bezogenen Finanzprodukten nicht zumutbar sein, hat der Indexsponsor jederzeit das Recht, die Berechnung des Index endgültig einzustellen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

II. Anpassung des Nettoinventarwerts

Der Indexsponsor passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Nettoinventarwert des Referenzfonds in den nachstehenden Fällen an:

- a. Erhebung einer Abgabe oder Gebühr in Verbindung mit der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen;
- b. ein Hypothetischer Investor hätte nicht innerhalb der üblichen oder in den Fondsdokumenten beschriebenen Zeit den vollständigen Erlös aus der Rücknahme der Fondsanteile erhalten; oder
- c. im Fall von (i) der Veröffentlichung eines falschen Nettoinventarwerts oder (ii) wenn ein durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegter und veröffentlichter Nettoinventarwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

In den Fällen a. und b. passt der Indexsponsor den entsprechenden Nettoinventarwert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index nachvollzogen werden, im Fall c. (i) passt der Indexsponsor den entsprechenden Nettoinventarwert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden und im Fall c. (ii) wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Nettoinventarwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Nettoinventarwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Nettoinventarwerts unter Berücksichtigung der Situation eines Hypothetischen Investors neu berechnen.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Nettoinventarwerts entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Er berücksichtigt im Fall einer Anpassung, dass Erlöse aus der Reduktion eines Referenzfonds erst zum Referenzindex (bzw. umgekehrt) allokiert werden können, nachdem der Hypothetische Investor die entsprechenden Erlöse aus der Veräußerung des Referenzfonds bzw. der Geldmarktinvestition erhalten hätte.

III. Anpassung des Werts des Referenzindex

Die Indexberechnungsstelle passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Berechnungsstelle des Referenzindex veröffentlichten Referenzindexwert des Referenzindex in den nachstehenden Fällen so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden:

- a. im Fall eines vom Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle festgestellten Fehlers bei der Berechnung des Referenzindexwertes;
- b. im Fall der Veröffentlichung eines falschen Referenzindexwertes; oder
- c. wenn ein durch den Referenzindexsponsor festgelegter und veröffentlichter Referenzindexwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Referenzindexwerts entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall c. wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Referenzindexwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Referenzindexwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Referenzindexwert neu berechnen.

IV. Marktstörungen

- a. Falls der Hypothetische Investor Fondsanteile an einem Indexbewertungstag nicht zeichnen oder einlösen kann, sei es weil die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen ausgesetzt ist oder kein Nettoinventarwert des Referenzfonds veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt (eine "**Referenzfonds-Marktstörung**"), wird die Indexberechnungsstelle die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index (insbesondere auch die Durchführung der Dynamischen Allokation) so lange verschieben, bis die Referenzfonds-Marktstörung endet. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Dauert die Referenzfonds-Marktstörung mehr als dreißig Bankgeschäftstage an, so wird die Indexberechnungsstelle zwecks Berechnung des Index (insbesondere auch im Hinblick auf die Durchführung einer Dynamischen Allokation) den Nettoinventarwert unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktbedingungen und der Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile am Markt zu veräußern, schätzen, wenn eine hinreichende Datengrundlage für eine solche Schätzung verfügbar ist. Über das Vorhandensein einer hinreichenden Datengrundlage entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Schätzmaßstab ist eine vernünftige kaufmännische Beurteilung.

- b. Falls ein Referenzindexwert, der für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index erforderlich ist, an einem Indexbewertungstag nicht veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt, dann wird die Indexberechnungsstelle unter Berücksichtigung des letzten zur Verfügung stehenden Werts des Referenzindex die in der Beschreibung des Referenzindex dargelegte Berechnungsmethode anwenden, um den benötigten Kurs des Referenzindex zu ermitteln.

Teil E. – Sonstige Bestimmungen

I. Haftungsausschluss

Der Index bzw. das Referenzportfolio bestehen ausschließlich in Form von Datensätzen und vermitteln weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder eine rechtliche oder eine wirtschaftliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Indexbestandteilen. Jede hierin beschriebene Aktion wird durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt. Weder eine Emittentin noch der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle noch die Hedging-Partei sind verpflichtet, in die Indexbestandteile unmittelbar oder mittelbar zu investieren oder diese zu halten.

Die Berechnung des Indexwerts und die Gewichtung der Indexbestandteile werden von der Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ausgeschlossen. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können die Richtigkeit der Marktdaten oder sonstige Informationen Dritter, die der Berechnung zugrunde liegen, garantieren. Somit haften weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle für jegliche direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Indexwerts zugrundeliegenden Informationen Dritter resultieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle sind zu einer unabhängigen Nachprüfung dieser Informationen Dritter verpflichtet.

Weder der Indexsponsor noch eine andere Person in Bezug auf den Index hat die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber einem Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten.

Die in dieser Indexbeschreibung enthaltenen Angaben zum Referenzfonds dienen allein der Information von Anlegern, die auf den Index bezogene Finanzprodukte erwerben wollen, und stellen kein Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen dar. Die Qualitäten des Referenzfonds muss jeder Anleger für sich selbst beurteilen.

II. - Veröffentlichung

Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle auf der Internetseite www.onemarkets.de, auf der Reuters-Seite .UCGREMFS und auf Bloomberg unter dem Ticker UCGREMFS Index (oder einer Nachfolgersite) veröffentlicht.

Alle Festlegungen, die von dem Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen werden, werden gemäß den Bestimmungen der auf den Index bezogenen Finanzprodukte veröffentlicht.

III. - Korrekturen

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in der Indexbeschreibung kann der Indexsponsor nach Maßgabe der für auf den Index bezogenen Finanzprodukte geltenden Regeln berichtigen bzw. ergänzen.

IV. - Anwendbares Recht

Diese Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht."

4. Der Abschnitt "12. Beschreibung von Indizes, die von der UniCredit Bank AG oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" wird um einen neuen Punkt "12.6 Beschreibung des UniCredit European Sector Rotation Strategy Index" wie folgt erweitert:

"12.6 Beschreibung des UniCredit European Sector Rotation Strategy Index

UniCredit European Sector Rotation Strategy Index

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den von der UniCredit Bank AG zusammengestellten UniCredit European Sector Rotation Strategy Index dar. Diese kann nach dem Datum dieses Basisprospekts von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen, für die die Emittentin einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen wird.

Der "UniCredit European Sector Rotation Strategy Index" (der "**Index**") (ISIN: DE000A18T264; WKN: A18T26) ist ein von der UniCredit Bank AG oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in Euro (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "**Indexregeln**") berechneter Index.

1. Allgemeine Beschreibung

Der Index bildet ein Investment in diejenigen Sektoren des STOXX® Europe 600 Index Anlageuniversums ab, die von den verschiedenen Phasen des Europäischen Konjunkturzyklus voraussichtlich am besten profitieren können (das "**Indexziel**"). Zu diesem Zweck werden die Branchenindizes (die "**Sektorindizes**") in zwei Körbe (die "**Körbe**") eingeteilt:

- ein defensiver Korb (der "**Defensive Korb**") und
- ein zyklischer Korb (der "**Zyklische Korb**").

Zusätzlich kann der Index vorübergehend in den STOXX Europe 600 Net Return Index (den "**Benchmark**") investieren. Der Index wird von der Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Der Index wird regelmäßig auf Basis dieser Indexbeschreibung angepasst.

Der aktuelle Indexwert und die Gewichtung der Instrumente werden an jedem Handelstag auf www.onemarkets.de oder einer Nachfolgesseite veröffentlicht. Der Indexwert wird zudem über Reuters: .UCGRESRS und über Bloomberg: UCGRESRS <Index> (oder einer Nachfolgesseite) veröffentlicht.

Der Indexwert am 24.2.2016 ("**Indexstartdatum**") beträgt EUR 1.000 ("**Indexstartwert**").

2. Das Anlageuniversum

Ab dem ersten Handelstag besteht das Anlageuniversum (das "**Anlageuniversum**") aus den folgenden Exchange Traded Funds (ETFs) (die "**Instrumente**"), die ein Investment in die Sektorindizes, den Benchmark und den Euro Geldmarkt ("**Cash Instrument**") abbilden:

	Instrumente im Zyklischen Korb	Bloomberg	Reuters
1	iShares STOXX Europe 600 Automobiles & Parts UCITS ETF	SXAPEX GY Equity	SXAPEX.DE
2	iShares STOXX Europe 600 Basic Resources UCITS ETF	SXPPEX GY Equity	SXPPEX.DE
3	iShares STOXX Europe 600 Chemicals UCITS ETF	SX4PEX GY Equity	SX4PEX.DE
4	iShares STOXX Europe 600 Construction & Materials UCITS ETF	SXOPEX GY Equity	SXOPEX.DE
5	iShares STOXX Europe 600 Industrial Goods & Services UCITS ETF	SXNPEX GY Equity	SXNPEX.DE
Instrumente im Defensiven Korb			
6	iShares STOXX Europe 600 Food & Beverage UCITS ETF	SX3PEX GY Equity	SX3PEX.DE
7	iShares STOXX Europe 600 Health Care UCITS ETF	SXDPEX GY Equity	SXDPEX.DE
8	iShares STOXX Europe 600 Oil & Gas UCITS ETF	SXEPEX GY Equity	SXEPEX.DE
9	iShares STOXX Europe 600 Telecommunications UCITS ETF	SXKPEX GY Equity	SXKPEX.DE
10	iShares STOXX Europe 600 Utilities UCITS ETF	SX6PEX GY Equity	SX6PEX.DE
Benchmark			
11	iShares STOXX Europe 600 UCITS ETF	SXXPIEX GY Equity	STOXXIEX.DE
Cash Instrument			
12	DBX II EONIA - 1C	XEON GY Eq- uity	XEON.DE

Für den Fall, dass auf ein Instrument Ausschüttungen getätigt werden, erfolgt eine vollständige Wiederanlage der Ausschüttungen in das Cash Instrument, so dass sich die Menge N_C (wie in Ziffer 6 definiert) des Cash Instruments am Ex-Tag der Ausschüttung erhöht. Der Ex-Tag ist der Tag, an dem das Instrument erstmalig „ex Ausschüttung“ notiert.

3. Definitionen

"Ifo Geschäftsklimaindex"	<p>Das ifo Geschäftsklima basiert auf ca. 7.000 monatlichen Meldungen von Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes, des Bauhauptgewerbes, des Großhandels und des Einzelhandels. Die Unternehmen werden gebeten, ihre gegenwärtige Geschäftslage zu beurteilen und ihre Geschäftserwartungen für die nächsten sechs Monate mitzuteilen. Sie können ihre Lage mit "gut", "befriedigend" oder "schlecht" und ihre Geschäftserwartungen für die nächsten sechs Monate als "günstiger", "gleich bleibend" oder "ungünstiger" kennzeichnen. Die Antworten werden nach der Bedeutung der Branchen gewichtet und aggregiert. Der Saldowert der gegenwärtigen Geschäftslage ist die Differenz der Prozentanteile der Antworten "gut" und "schlecht", der Saldowert der Erwartungen ist die Differenz der Prozentanteile der Antworten "günstiger" und "ungünstiger".</p> <p>Die Veröffentlichung erfolgt im monatlichen Rhythmus und wird vom ifo Institut bekannt gegeben (jeder Tag, an dem eine Veröffentlichung stattfindet, ist ein "Veröffentlichungstag"). Der Indexwert für die im Modell verwendete Subkomponente Geschäftserwartungen wird u.a. über Bloomberg unter GRIFPEX <Index> oder die Internetseite des ifo Instituts (www.cesifo-group.de) bekannt gegeben. Für die Berechnung der Signale des Indexmodells (siehe Ziffer 9 "Konjunkturzyklus-Signal") werden die jeweils erstmals veröffentlichten (nicht revidierten) Indexstände des ifo Geschäftsklimas (Subkomponente Geschäftserwartungen) verwendet.</p>
"Anlagezeitraum"	Jede Periode zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Veröffentlichungstagen des Ifo Geschäftsklimaindex.
"Handelstag"	Jeder Tag, an dem STOXX Ltd. einen offiziellen Schlusskurs für den STOXX® Europe 600 Index feststellt und an dem die Maßgebliche Börse sowie die maßgebliche Terminbörse für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
"Berechnungszeitpunkt"	Der Zeitpunkt unmittelbar nach der Veröffentlichung der Schlusskurse aller relevanten Instrumente an jedem Handelstag.
"Ausschüttungen"	Ausschüttungen sind alle Erträge, Dividenden, Zinsen etc., die auf die Instrumente geleistet werden.
"Erster Selektionstag"	Am 23.2.2016 (wird bezeichnet als T_0).
"Selektionstag"	Jeder Veröffentlichungstag des Ifo Geschäftsklimaindex (werden bezeichnet als T_k). Die Selektionstage, die zeitlich vor dem Ersten Selektionstag liegen ($k < 0$), werden auch als „historische Selektionstage“ bezeichnet.

"Erster Anpassungstag"	Am Indexstartdatum.
"Anpassungstag"	Jeder unmittelbar auf einen Veröffentlichungstag des Ifo Geschäftsklimaindex folgende Handelstag, falls <ol style="list-style-type: none"> dieser in die Monate Februar, Mai, August oder November fällt. für alle übrigen Monate: falls am Selektionstag ein Anpassungsbedarf (wie in Ziffer 8 definiert) festgestellt wurde.
"Anpassungsmoment"	Der Zeitpunkt unmittelbar nach der Veröffentlichung der Schlusskurse aller relevanten Instrumente am Anpassungstag.
"Dividententag"	Der vorletzte Handelstag in jedem November, wird bezeichnet als T_{Div} .

4. Maßgebliche Börse und maßgebliche Terminbörse

Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
XETRA	EUREX

5. Berechnung des Index

Der Wert des Index ($I(t)$) wird zum Zeitpunkt (t) berechnet als

$$I(t) = \left(1 - Fee \cdot \frac{t - t_{adj}^{pre}}{360} \right) \cdot \left(\sum_{i=1}^5 N_i^d \cdot S_i^d(t) + \sum_{i=1}^5 N_i^z \cdot S_i^z(t) + N_B \cdot B(t) + N_C \cdot C(t) \right), \text{ wobei}$$

N_i^d	bezeichnet die Menge des i-ten Instruments im Defensiven Korb $i \in \{1, \dots, 5\}$
N_i^z	bezeichnet die Menge des i-ten Instruments im Zyklischen Korb $i \in \{1, \dots, 5\}$
N_B	bezeichnet die Menge des Benchmarks
N_C	bezeichnet die Menge des Cash Instruments
$S_i^d(t)$	bezeichnet den letzten verfügbaren Preis des i-ten Bestandteil des Defensiven Korbs $i \in \{1, \dots, 5\}$
$S_i^z(t)$	bezeichnet den letzten verfügbaren Preis des i-ten Bestandteil des Zyklischen Korbs $i \in \{1, \dots, 5\}$
$B(t)$	bezeichnet den letzten verfügbaren Preis der Benchmark
$C(t)$	bezeichnet den letzten verfügbaren Preis des Cash Instruments
Fee	bezeichnet die Indexgebühr in Höhe von 1.35%
t_{adj}^{pre}	bezeichnet den unmittelbar vorhergehenden Anpassungstag

Der "**letzte verfügbare Preis**" eines Instruments wird als der aktuelle Preis zur Zeit (t) definiert, der an der Maßgeblichen Börse veröffentlicht und von der Indexberechnungsstelle über Dateninformationssysteme wie Reuters oder Bloomberg erhalten wird, solange kein Marktstörungsereignis (wie in Ziffer 11 definiert) eingetreten ist.

Der Wert des Index wird fortlaufend berechnet, mindestens jedoch zum Berechnungszeitpunkt an jedem Handelstag (der zugehörige Wert ist definiert als „**Indexschlusskurs**“). Aus technischen Gründen behält sich die Indexberechnungsstelle das Recht vor, den Indexschlusskurs mit einer Verzögerung von bis zu zwei Handelstagen zu veröffentlichen.

Der Indexwert wird auf die zweite Nachkommastelle auf- oder abgerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

6. Anpassung

An jedem Anpassungstag bestimmt die Indexberechnungsstelle die notwendigen Anpassungen und legt die neue Indexzusammensetzung auf Grundlage des folgenden Algorithmus fest.

Die Menge des i -ten Indexbestandteils wird direkt nach dem relevanten Anpassungsmoment t_{adj} neu bestimmt:

$$N_C^{new} = \left(1 - Fee \cdot \frac{t_{adj} - t_{adj}^{pre}}{360}\right) \cdot N_C \quad \text{Menge des Cash}$$

$$N_i^{z_{new}} = \frac{\omega_i^z \cdot (I(t_{adj}) - N_C^{new} \cdot C(t_{adj}))}{S_i^z(t_{adj})}, \quad i \in \{1, \dots, 5\} \quad \text{Mengen der Instrumente im Zyklischen Korb}$$

$$N_i^{d_{new}} = \frac{\omega_i^d \cdot (I(t_{adj}) - N_C^{new} \cdot C(t_{adj}))}{S_i^d(t_{adj})}, \quad i \in \{1, \dots, 5\} \quad \text{Mengen der Instrumente im Defensiven Korb}$$

$$N_B^{new} = \frac{\omega_B \cdot (I(t_{adj}) - N_C^{new} \cdot C(t_{adj}))}{B(t_{adj})} \quad \text{Menge des Benchmarks}$$

wobei

$I(t_{adj})$	Bezeichnet den Indexwert am relevanten Anpassungsmoment (t_{adj})
$N_i^{z_{new}}$	Bezeichnet die Menge des i -ten Instruments des Zyklischen Korbes direkt nach dem relevanten Anpassungsmoment (t_{adj})
$N_i^{d_{new}}$	Bezeichnet die Menge des i -ten Instruments des Defensiven Korbes direkt nach dem relevanten Anpassungsmoment (t_{adj})
N_B^{new}	Bezeichnet die Menge der Benchmark direkt nach dem relevanten Anpassungsmoment (t_{adj})
N_C^{new}	Bezeichnet die Menge des Cash Instruments direkt nach dem relevanten Anpassungsmoment (t_{adj})
ω_i^z	bezeichnet die Zielgewichtung des i -ten Instruments des Zyklischen Korbes
ω_i^d	bezeichnet die Zielgewichtung des i -ten Instruments des Defensiven Korbes
ω_B	bezeichnet die Zielgewichtung der Benchmark
t_{adj}^{pre}	bezeichnet den Anpassungsmoment am unmittelbar vorhergehenden Anpassungstag

Die Mengen $N_i^{z_{\text{new}}}$, $N_i^{d_{\text{new}}}$, N_B^{new} und N_C^{new} werden gemäß gängiger Marktpraxis auf 8 Dezimalstellen gerundet. Die Hochstellung "new" wird nach der vollständig abgeschlossenen Anpassung entfernt.

Am Ersten Anpassungstag ist $I(t_{\text{adj}})$ gleich dem Indexstartwert, und $N_C = 0$.

7. Dividende

Einmal im Jahr, am Dividententag T_{Div} , wird unmittelbar nach dem Berechnungszeitpunkt (bzw. falls der Dividententag ein Anpassungstag sein sollte, unmittelbar nach Abschluss der an diesem Tag stattfindenden Anpassung) die "**Dividende**" als der zu diesem Zeitpunkt festgestellte Gegenwart der Cash Komponente des Index wie folgt festgelegt:

$$\text{Dividende} := N_C(T_{\text{Div}}) \times C(T_{\text{Div}})$$

Dabei bezeichnet $N_C(T_{\text{Div}})$ die Menge und $C(T_{\text{Div}})$ den letzten verfügbaren Preis des Cash Instruments zum oben genannten Zeitpunkt. Im Falle einer Marktstörung am Dividententag wird der Preis des Cash Instruments gemäß der Regelungen in Ziffer 11.2 bestimmt.

Danach wird die Menge des Cash als N_C^{reset} bezeichnet und auf Null zurückgesetzt:

$$N_C^{\text{reset}} = 0$$

Nach der Rücksetzung wird die Hochstellung "reset" wieder entfernt.

8. Signal-Generierung

Die Zielgewichte werden an jedem Selektionstag T_k am Berechnungszeitpunkt auf Basis eines Konjunkturzyklus-Signals und eines Feedback-Signals neu bestimmt. Dazu werden die Konjunktur-Zielgewichtung (wie in Ziffer 9 definiert) und die Feedback-Zielgewichtung (wie in Ziffer 10 definiert) addiert, so dass sich (in Abhängigkeit des Konjunkturzyklus-Signals und des Feedback-Signals) die folgenden Zielgewichte ergeben:

Konjunkturzyklus-Signal	Feedback-Signal	Zielgewicht Zyklischer Korb, ω_z	Zielgewicht Defensiver Korb, ω_d	Zielgewicht Benchmark, ω_B
Zyklischer Korb	Zyklischer Korb	100%	0%	0%
Zyklischer Korb	Benchmark	50%	0%	50%
Zyklischer Korb	Defensiver Korb	50%	50%	0%
Defensiver Korb	Zyklischer Korb	50%	50%	0%
Defensiver Korb	Benchmark	0%	50%	50%
Defensiver Korb	Defensiver Korb	0%	100%	0%

Dabei werden die Instrumente innerhalb eines Korbes jeweils gleich gewichtet, d.h. die Zielgewichte der Instrumente des zyklischen bzw. des defensiven Korbes berechnen sich wie folgt:

$\omega_i^z := \frac{\omega_z}{5}$ Zielgewichtung des i -ten Instruments des Zyklischen Korbes

$\omega_i^d := \frac{\omega_d}{5}$ Zielgewichtung des i -ten Instruments des Defensiven Korbes.

Ein Anpassungsbedarf (der "**Anpassungsbedarf**") ist gegeben, falls die am Selektionstag T_k neu festgelegten Zielgewichte des zyklischen Korbes, des defensiven Korbes oder der Benchmark von den jeweiligen am unmittelbar vorhergehenden Selektionstag T_{k-1} festgelegten Zielgewichten abweichen.

Zwischen zwei Anpassungstagen können die tatsächlichen Gewichte der Instrumente im Index entsprechend der Kursveränderungen der Instrumente variieren. Ist am Selektionstag kein Anpassungsbedarf gegeben, so werden die Gewichte entsprechend fortgeführt.

9. Konjunkturzyklus-Signal

Es wird auf den am Selektionstag T_k jeweils erstmals veröffentlichten (nicht revidierten) Ifo Geschäftsklimaindex (Subkomponente Geschäftserwartungen) $E(T_k)$ referenziert, wie er unmittelbar nach Handelsschluss in Dateninformationssystemen wie Reuters oder Bloomberg bzw. auf der Internetseite des ifo Instituts verfügbar war.

Ein Aufwärtstrend wird zum Zeitpunkt T_k festgestellt, falls die Ifo Geschäftsklimaerwartungen in drei aufeinanderfolgenden Monaten um insgesamt mindestens 2 Indexpunkte angestiegen sind:

$$E(T_k) \geq E(T_{k-1}) \geq E(T_{k-2}) \geq E(T_{k-3}) \quad \text{mit} \quad E(T_k) - E(T_{k-3}) \geq 2.$$

Als Wendepunkt für den Beginn eines Aufwärtstrends wird der dritte aufeinanderfolgende Monat einer Aufwärtsbewegung nach einem vorherigen Abwärtstrend definiert. An diesem Wendepunkt wird vom Konjunkturzyklus-Signal dem Zyklischen Korb eine Konjunktur-Zielgewichtung von 50% zugewiesen.

Ein Abwärtstrend wird zum Zeitpunkt T_k festgestellt, falls die Ifo Geschäftsklimaerwartungen in drei aufeinanderfolgenden Monaten um insgesamt mindestens 2 Indexpunkte gefallen sind:

$$E(T_k) \leq E(T_{k-1}) \leq E(T_{k-2}) \leq E(T_{k-3}) \quad \text{mit} \quad E(T_{k-3}) - E(T_k) \geq 2.$$

Als Wendepunkt für den Beginn eines Abwärtstrends wird der dritte aufeinanderfolgende Monat einer Abwärtsbewegung nach einem vorherigen Aufwärtstrend definiert. An diesem Wendepunkt wird vom Konjunkturzyklus-Signal dem Defensiven Korb eine Konjunktur-Zielgewichtung von 50% zugewiesen.

Falls das Konjunkturzyklus-Signal keinen Wendepunkt indiziert, bleibt die Konjunktur-Zielgewichtung, die am letzten Wendepunkt bestimmt wurde, unverändert.

Sollte am ersten Selektionstag T_0 das Konjunkturzyklus-Signal keinen Wendepunkt indizieren, wird das Konjunkturzyklus-Signal an den (historischen) Selektionstagen T_h , $h = -1, -2, \dots$ bestimmt, beginnend bei $h = -1$, solange bis ein Wendepunkt gefunden ist. Dieser gilt am ersten Selektionstag als der Wendepunkt, der die Konjunktur-Zielgewichtung bestimmt.

10. Feedback Signal

Am Selektionstag T_k wird die jeweils durchschnittliche Performance des Zyklischen Korbes, des Defensiven Korbes und der Benchmark über die letzten drei Anlagezeiträume bestimmt und die resultierenden drei Werte werden miteinander verglichen:

$$R_z = \frac{1}{3} \sum_{j=k-2}^k \cdot \sum_{i=1}^5 \frac{1}{5} \cdot \left(\frac{S_i^z(T_j)}{S_i^z(T_{j-1})} - 1 \right)$$

$$R_d = \frac{1}{3} \sum_{j=k-2}^k \cdot \sum_{i=1}^5 \frac{1}{5} \cdot \left(\frac{S_i^d(T_j)}{S_i^d(T_{j-1})} - 1 \right)$$

$$R_B = \frac{1}{3} \sum_{j=k-2}^k \left(\frac{B(T_j)}{B(T_{j-1})} - 1 \right)$$

Dabei referenziert T_k auf den Berechnungszeitpunkt am jeweiligen (ggf. historischen) Selektionstag T_k .

Das Feedback-Signal, abgeleitet aus diesen Performance-Attributen, wird folgendermaßen umgesetzt:

Falls $\max\{R_z, R_d, R_B\} = R_z$ gilt, dann wird vom Feedback-Signal dem Zyklischen Korb eine Feedback-Zielgewichtung von 50% zugewiesen.

Falls $\max\{R_z, R_d, R_B\} = R_d$ gilt, dann wird vom Feedback-Signal dem Defensiven Korb eine Feedback-Zielgewichtung von 50% zugewiesen.

Falls $\max\{R_z, R_d, R_B\} = R_B$ gilt, oder falls kein eindeutiges Maximum bestimmt werden kann, dann wird vom Feedback-Signal dem Benchmark eine Feedback-Zielgewichtung von 50% zugewiesen.

11. Marktstörung

11.1. In Bezug auf die Anpassung

Liegt an einem Anpassungstag eine Marktstörung vor, so wird der betroffene Anpassungstag auf den nächsten folgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Dauert die Marktstörung fünf (5) aufeinanderfolgende Handelstage an, so (i) gilt der fünfte Handelstag als Anpassungstag, und (ii) wird die Anpassung gemäß Ziffer 6 mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Instruments im Vergleich zum jeweils vorhergehenden Anpassungstag unverändert bleibt. Ist dabei die unveränderte Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Instruments kleiner als die Menge, die an dem Anpassungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so wird zum Ausgleich die Menge des Cash Instruments proportional erhöht. Ist jedoch die unveränderte Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Instruments größer als die Menge, die an dem Anpassungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so werden zum Ausgleich die Mengen aller übrigen Instrumente des Anlageuniversums (für die ein Zielgewicht ungleich Null festgestellt wurde) proportional reduziert.

11.2. In Bezug auf einen Indexwert

Ist ein Instrument an einem Handelstag von einem Marktstörungsereignis betroffen, so ist insoweit für die Berechnung des Indexwerts der letzte verfügbare Kurs vor Eintritt des Marktstörungsereignisses maßgeblich.

Ist dieser Kurs nicht marktgerecht oder aus sonstigen Gründen für die Berechnung des Indexwerts nicht geeignet, so ist der marktgerechte Preis des betroffenen Instruments maßgeblich. Er wird von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

11.3. Definition von Marktstörung

Eine Marktstörung (die "**Marktstörung**") liegt vor, wenn und solange ein Instrument von einem Marktstörungsereignis betroffen ist.

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in dem Instrument oder den Bestandteilen eines Basisindex durch die Maßgebliche Börse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Börse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in einem Derivat auf das Instrument durch die Maßgebliche Terminbörse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Terminbörse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;
- (c) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in ETFs oder Wertpapieren (z.B. Index Tracker-Zertifikaten), die das Instrument abbilden, an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese ETFs oder Wertpapiere gehandelt werden, oder an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser ETFs gehandelt werden, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Börse oder Terminbörse bzw. dem Marktbetreiber gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;
- (d) die Nichtveröffentlichung des Kurses des Instruments in Folge einer Entscheidung des für die Berechnung und/oder Veröffentlichung seines Nettoinventarwerts (bei ETFs) bzw. Werts Verantwortlichen.

Über das Vorliegen eines Marktstörungsereignisses entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

12. Außerordentliche Anpassungen der Indexregeln

Erfordert die Verfolgung des Indexziels aufgrund (i) einer wesentlichen Änderung maßgeblicher regulatorischer oder gesetzlicher Rahmenbedingungen oder der Besteuerung, (ii) einer wesentlichen Rechtsprechungsänderung oder (iii) wesentlich geänderter Marktumstände eine Änderung der Indexregeln, so wird der Indexsponsor die Indexregeln nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung der Indexregeln darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten nicht wesentlich nachteilig verändern.

Im Falle eines Fondsergebnisses, eines Indexereignisses oder anderer schwerwiegender Umstände werden die betroffenen Instrumente durch Bestandteile einer wirtschaftlich gleichwertigen Anlageklasse und/oder Anlagestrategie ersetzt, wenn die Verfolgung des Indexziels durch

das Fondsergebnis, Indexereignis oder die anderen schwerwiegenden Umstände wesentlich beeinträchtigt wird. Diese Ersetzung erfolgt durch die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Zusammenhang kann insbesondere nach Eintritt eines Fondsergebnisses jeder von dem Fondsergebnis betroffene ETF durch einen ETF einer vergleichbaren Anlageklasse und/oder Anlagestrategie oder durch seinen Benchmark-Index ersetzt werden. Die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten darf Maßnahmen nach diesem Absatz nicht wesentlich nachteilig verändert werden.

"Fondsergebnis" bezeichnet in Bezug auf Instrumente, bei denen es sich um ETFs handelt, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

- (a) in einem der Fondsdokumente wird eine Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des ETF, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des ETF, (iii) der Währung der ETF-Anteile, (iv) der Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der ETF-Anteile vorgenommen, welche die Eignung des ETF für das Hedging beeinträchtigt;
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von ETF-Anteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von ETF-Anteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Anfangstag bestanden) oder die laufenden Gebühren werden geändert;
- (d) der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des ETF;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des ETF bzw. der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des ETF bzw. der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des ETF, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- (h) der Verstoß des ETF oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des ETF (wie in den Fondsdokumenten definiert) sowie ein Verstoß des ETF bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (i) eine Änderung von Gesetzen, Vorschriften oder Börsenregularien oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für ein Institut, das auf den Index

bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe, das Halten oder das Handeln von ETF-Anteile (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von dem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Anfangstag vorlagen, erhöht;

- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, die Aufrechterhaltung seiner Vereinbarungen zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
- (k) das von einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zwecks Hedging zu erwerbende Volumen von ETF-Anteilen überschreitet 20% der ausstehenden ETF-Anteile;
- (l) für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und zwecks Hedging ETF-Anteile erwirbt besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des ETF;
- (m) die Notwendigkeit des Verkaufs bzw. der Rückgabe der ETF-Anteile aus für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und die ETF-Anteile zwecks Hedging hält, zwingenden, nicht die Finanzprodukte betreffenden Gründen, und der Verkauf bzw. die Rückgabe nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren ETF-Anteilen oder der Rücknahme oder Handelbarkeit bestehender ETF-Anteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der ETF-Anteile eines Anteilnehmers im ETF aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilnehmers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der ETF-Anteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von ETF-Anteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;
- (o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den ETF ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den ETF bzw. die ETF-Anteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilklasse des ETF, die Verschmelzung des ETF auf oder mit einem anderen Fonds (z.B. ETF), (iii) sämtliche ETF-Anteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilnehmern der ETF-Anteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den EFT bzw. die Verwaltungsgesellschaft;

- (r) der Indexsponsor verliert das Recht, den ETF als Instrument zu verwenden;
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, oder einen Wertpapierinhaber hat;
- (t) für den ETF wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des ETF, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des ETF haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des ETF erheblich abweichen;
- (v) der ETF oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen einen mit dem Indexsponsor oder einem Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, im Hinblick auf den ETF abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (w) der ETF oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis, der Berechnungsstelle, dem Indexsponsor oder einem Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des ETF zeitnah überprüfen zu können;
- (x) der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle, dem Indexsponsor oder einem Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des ETF oder auf die Fähigkeit eines Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;
- (z) die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (aa) die endgültige Einstellung der Kursnotierung des ETF bzw. ETF-Anteils an der Maßgeblichen Börse, wenn keine andere Wertpapierbörse bestimmt werden kann;
- (bb) auf der Grundlage der Schlusskurse ist die Wertentwicklung des ETF während mehr als fünf aufeinanderfolgenden Handelstagen höher als die Wertentwicklung des ihm zugrundeliegenden Index.

Wobei gilt:

"**Fondsdienstleister**" ist in Bezug auf einen ETF, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf einen ETF jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht, Zwischenberichte, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des ETF, in denen die Bedingungen des ETF und der ETF-Anteile festgelegt sind.

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des ETF zuständigen Personen.

"**Indexereignis**" bezeichnet in Bezug auf Instrumente, bei denen es sich um Basisindizes handelt, die folgenden Ereignisse:

- a) die Annullierung der Berechnung oder Veröffentlichung eines Basisindex oder dessen Ersetzung durch seinen Sponsor oder
- b) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts des Basisindex oder der Berechnung des Basisindex, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept des Basisindex oder die Berechnung des Basisindex dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept des Basisindex oder der ursprünglichen Berechnung des Basisindex nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall, ist bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- c) jedes sonstige Ereignis, das sich in erheblicher und nicht nur vorübergehender Weise nachteilig auf den Basisindex auswirken kann; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

13. Indexsponsor; Indexberechnungsstelle

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Index betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die "**Neue Indexberechnungsstelle**"). Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung auf die Neue Indexberechnungsstelle.

14. Haftungsausschluss

Der Index besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und drücken keinerlei rechtliche oder wirtschaftliche Inhaberschaft an den Instrumenten aus. Jede oben beschriebene Aktion wird ausschließlich durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt. Weder Institute, die auf den Index bezogene Finanzprodukte emittieren, noch die Indexberechnungsstelle oder der Indexsponsor sind verpflichtet, in die Instrumente zu investieren oder diese zu halten.

Die Berechnung des Indexwerts und die Gewichtung der Instrumente werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können jedoch die Richtigkeit der der Berechnung zugrundeliegenden Marktdaten garantieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Indexwerts zugrundeliegenden Marktdaten resultieren."

UniCredit Bank AG
Arabellastraße 12
81925 München

unterzeichnet durch

gez. Sandra Braun

gez. Yulia Yakovleva

UniCredit Bank Austria AG
Schottengasse 6-8
1010 Wien, Republik Österreich

unterzeichnet durch

Mag. Martin Klauzer ppa

Gabriele Wiebogen ppa